

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VI/67/671/1

Vorlagen-Nummer

2208/2016

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Antrag auf Fälllerlaubnis für sechs Bäume in der öffentlichen Grünanlage Blumenallee in Köln-Lindenthal

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Lindenthal lehnt die Fällung von 6 Buchen in der öffentlichen Grünanlage an der Blumenallee, nahe der Grenze zum Grundstück Rosenweg 6, in 50858 Köln, ab.

Alternative

Die Bezirksvertretung Lindenthal stimmt der Fällung von 6 Buchen in der öffentlichen Grünanlage, an der Blumenallee, nahe der Grenze zum Grundstück Rosenweg 6, in 50858 Köln, zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Eigentümer des Grundstücks Rosenweg 6, in 50858 Köln, beantragen die Fällung von sechs Buchen gemäß § 6 Abs. 3 Baumschutzsatzung der Stadt Köln (BSchS). Die fraglichen Bäume stehen nahe der Grundstücksgrenze in der öffentlichen Grünfläche an der Blumenallee, siehe Anlage 1. Ersatzweise fordern die Antragsteller einen Rückschnitt sämtlicher Zweige der Buchen bis zur Grundstücksgrenze. Die Antragsteller begründen Ihren Antrag mit den erheblichen Beeinträchtigungen die von der gesamten Grünanlage, insbesondere aber von den sechs Buchen, ausgehen sollen, siehe hierzu die Anlage 2 mit einer Fotodokumentation des Antragstellers.

Laut Antragsteller befinden sich die Bäume in zu geringen Abständen zur Grundstücksgrenze (Abstände zwischen 1,5 m und 3,2 m). Die erheblichen Beeinträchtigungen sollen durch die Höhe der Bäume (ca. 30 m), deren Kronendurchmesser (10 bis 20 m) und dem Überhang der Zweige über die Grundstücksgrenze (ca. 8-10 m) ausgelöst werden. Seite 8 und 9 der Anlage 2 zeigen eine Aufnahme des Hauses (am rechten Bildrand) aus nordöstlicher Richtung, die Bäume sind dahinter sichtbar.

Im Einzelnen sehen die Antragsteller in der Beseitigung des anfallenden Laubs im Herbst eine Beeinträchtigung. Laut Angaben des Antragstellers fallen 56 laubgefüllte Müllsäcke je 120 Liter an (Seite 6 und 7 der Anlage 2, die Seiten 1 bis 4 zeigen die ca. 170 m² große mit Laub bedeckte Rasenfläche der Antragsteller). Der Laubfall soll zudem eine häufige Verstopfung der Regenrinnen und Abflussrohre verursachen, um dies zu verhindern müssen die Rinnen und Abflussrohre teilweise mehrfach im Jahr vom Laub gereinigt werden.

Eine weitere Beeinträchtigung sehen die Antragsteller in der starken Verschattung des Grundstücks. Die Periode der Verschattung beginnt nach deren Angaben Anfang Mai und endet Ende November. Garten und Wohnhaus werden laut Antragsteller in den schönen Monaten nie von der Sonne beschienen, Garten und Wohnräume sollen praktisch dauerhaft im Schatten liegen, obwohl das Haus nach Süden ausgerichtet ist. Durch die Verschattung des Grundstücks werden laut Antragsteller ein ständig kaltes und feuchtes Klima im Haus, ein erhöhter Heizbedarf, auch im Sommer, und eine erhebliche Wertminderung des Grundstücks bedingt.

Die Antragsteller leiten Ihre Ansprüche aus § 1004 BGB (Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch) in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Nr. 1a NachbG NRW (Grenzabstände für bestimmte Bäume, Sträucher und Rebstöcke), aus § 1004 Abs. 1, 906 Abs. 1 BGB (Zuführung unwägbarer Stoffe), sowie aus dem Nachbarschaftsverhältnis in Verbindung mit § 242 BGB. Den Anspruch auf Rückschnitt leiten die Antragsteller aus § 910 Abs. 1 BGB (Überhang) ab.

Das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen lehnt die Fällung, bzw. den ersatzweisen Rückschnitt der sechs Bäume bis zur Grundstücksgrenze aus den folgenden Gründen ab:

- Der Erhalt gesunder Bäume liegt aus stadtklimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgestalterischen Gründen im öffentlichen Interesse.
- Der Baumbestand an der Blumenallee hat einen sehr hohen gestalterischen Wert. In Teilbereichen ist die Blumenallee bereits als Denkmal geschützt, für den hier betroffenen Teilbereich liegt bisher jedoch kein Schutzstatus als Denkmal vor.
- Bei den Einwirkungen der Bäume auf das Grundstück der Antragsteller handelt es sich um ortsübliche Beeinträchtigungen, die nicht mit einem zumutbaren Aufwand verhindert werden können.

- Die Grenzabstände für bestimmte Bäume des § 41 Abs. 1 Nr. 1a NachbG NRW gelten laut § 45 Abs 1a NachbG NRW nicht für Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu öffentlichen Grünflächen.
- Ein baumerhaltender Rückschnitt der sechs Buchen bis zur Grundstücksgrenze ist aus fachlicher Sicht nicht möglich.
- Ein Anspruch auf Rückschnitt kann nicht aus § 910 Abs. 1 BGB abgeleitet werden, da die gerügte Beschattung des Grundstücks bereits durch die Bäume selbst, d.h. ohne die über die Grundstücksgrenze ragenden Zweige verursacht wird.

Anlagen